

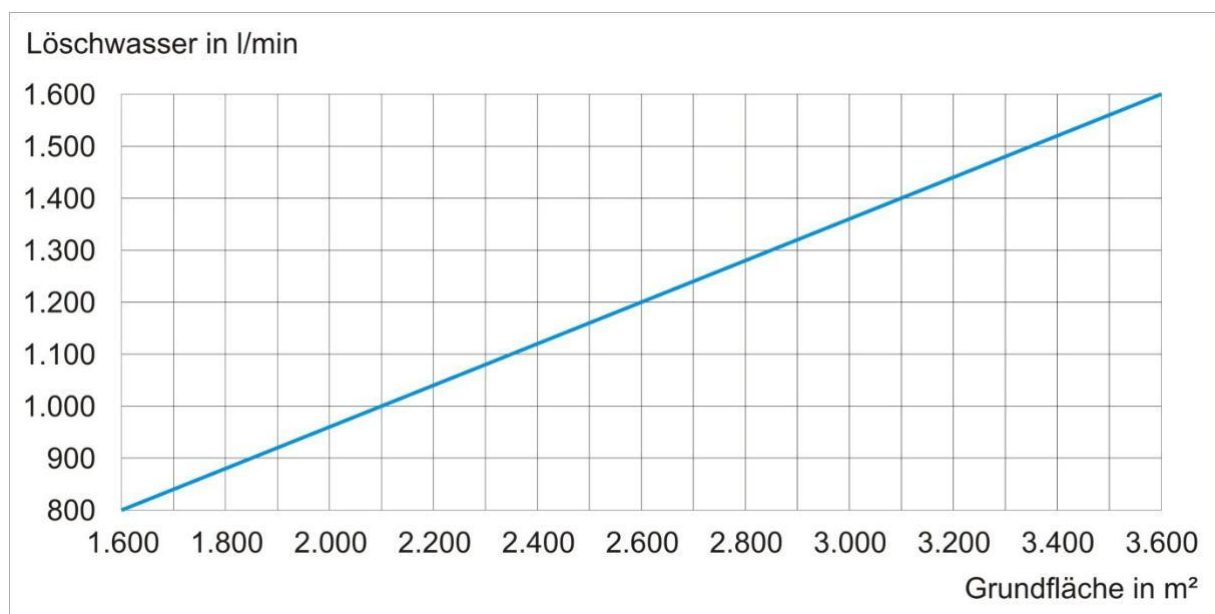
Richtlinie für die Löschwasserversorgung von landwirtschaftlichen Anwesen

Die vorliegende Richtlinie stellt aus Sicht der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Ravensburg eine Empfehlung über die notwendige Löschwassermenge bei landwirtschaftlichen Anwesen dar.

Als Grundanforderung für landwirtschaftliche Gebäude bis **1.600m²** Grundfläche (40x40m, unabhängig der Kubatur und den Gebäudeabmessungen), müssen immer 800 l/min Löschwasser im Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen (LBOAVO §7 Abs1 Satz 2).

Als Grundanforderung für landwirtschaftliche Gebäude ab **3.600m²** Grundfläche (60x60m, unabhängig der Kubatur und den Gebäudeabmessungen), müssen immer 1.600 l/min Löschwasser im Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen (LBOAVO §7 Abs1 Satz 3).

Für landwirtschaftliche Gebäude mit Grundflächen **zwischen 1.600m² und 3.600m²** (unabhängig der Gebäudegesamtabmessungen) kann die notwendige Löschwassermenge an-hand der u.a. Grafik interpoliert werden. Fehlendes Löschwasser ist gemäß der „Richtlinie für die Löschwasserversorgung bei nicht ausreichender öffentlicher Wasserversorgung“ des Landkreises Ravensburg zu ergänzen (Download unter www.rv.de/b)



Grafik: Landratsamt Ravensburg |
Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck

Kreisbrandmeister sowie

Leiter Stabsstelle für Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement